jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/4/23 84/06/0010

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1987

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/10 Grundrechte

Norm

BauO Stmk 1968 §2;
BauO Stmk 1968 §3;
BauRallg;
B-VG Art18 Abs1;
B-VG Art7 Abs1;
ROG Stmk 1974 §23 Abs2;
StGG Art2;

Rechtssatz

Dem Umstand, dass Grundstücke mit gleichen oder gar schlechteren Voraussetzungen als jene des Bewilligungswerbers zu Bauplätzen gewidmet worden sein sollen, kommt im Widmungsbewilligungsverfahren gem §§ 3 ff Stmk BauO keine entscheidungswesentliche Bedeutung zu, zumal aus deren rechtswidriger Widmung keinesfalls Rechte des Beschwerdeführers abgeleitet werden können.

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984060010.X02

Im RIS seit

28.09.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at